

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 214

vom 3. Februar 1998

Gemeinde Roggenburg, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Roggenburg initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im September 1997 vorgenommen. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand 6. Juli 1993). Die Waldgrenzen sind im Gebiet „Höhenacker“ und „Stupflenacker“ der Gemeinde Roggenburg festgelegt worden.

II. Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 16. Oktober bis 17. November 1997. Die ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief vom 13. Oktober 1997 über die Auflage in Kenntnis gesetzt. Die benachbarten Grundeigentümer in der Gemeinde Ederswiler, Kanton Jura, sind ebenfalls informiert worden. Die Gemeinde Roggenburg hat das Auflageverfahren ordentlich durchgeführt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Gemäss § 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Roggenburg.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 dieser Verordnung.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Roggenburg erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 84 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Roggenburg wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
 3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Roggenburg wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Roggenburg.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler:
- Gemeinderat Roggenburg, 2814 Roggenburg
 - Gerhard Walser, Revierförster, Fluhrain 4, 4254 Liesberg
 - Peter Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
 - Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - Amt für Orts- Und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) (mit 4 unterzeichneten Karten)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

